

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.03.1980

Geschäftszahl

0083/79

Rechtssatz

Eine gerichtliche Verurteilung wegen Vergehens nach § 36 Abs 1 lit a WaffG (unbefugtes Führen einer Faustfeuerwaffe) reicht aus, um den Bfr die waffenrechtliche Verlässlichkeit iS des § 6 Abs 1 WaffG mit der Begründung abzusprechen, dass er die Waffe nicht sorgfältig verwahrt, sondern geführt habe.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1980:1979000083.X01